



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.390/2
vom 4. November 2015

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich‘

Am 28. Oktober 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets ‚über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der zweiten Kammer am 4. November 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET und Wanda VOGEL, Staatsräte, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Colette GIGOT, Kanzler.

Der Bericht wurde von Patrick RONVAUX, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. November 2015 abgegeben.

*

Gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Die in der Notifizierung vom 22. Oktober 2015 wiedergegebene Dringlichkeitsbegründung lautet wie folgt:

„Die Dringlichkeit ist dadurch begründet:

– dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Deutschsprachige Gemeinschaft am 1. Januar 2016 die Zuständigkeit "Beschäftigung" (mit Ausnahme der Dienstleistungsschecks) von der Wallonischen Region aufgrund von Artikel 139 der Verfassung übertragen bekommen wird ; dass die Vorentwürfe für die beiden gleichlautenden Dekrete bereits durch beide Regierungen in erster Lesung genehmigt wurden und diese dem Staatsrat zwecks Begutachtung übermittelt wurden ; dass eine Verabschiedung in den beiden zuständigen Parlamenten noch vor Jahresende, unter Einhaltung ihrer jeweiligen Autonomie und unter Achtung der Gewaltentrennung der demokratischen Verabschiedungsprozesse von dekretalen Rechtsnormen, aufgrund des vorliegenden politischen Einverständnis keinen begründeten Zweifel zulässt ;

– dass die Hinterlegung im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft des vorliegenden Dekretentwurfs durch die Regierung *ausschließlich* unter der Bedingung erfolgen kann und wird, dass sowohl das Parlament der Wallonischen Region als auch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Vorfeld endgültig und rechtskräftig das erwähnte gleichlautende Übertragungsdekret verabschiedet haben ; dass im gegenteiligen Fall – was nicht zu erwarten ist – die Regierung den vorliegenden Dekretentwurf selbstverständlich zurückziehen würde ;

– dass wenn die Übertragung der Zuständigkeit zum 1. Januar 2016 erfolgen wird, die Deutschsprachige Gemeinschaft für eine Vielzahl von Entscheidungen verantwortlich zeichnet, die sowohl die Rechte und Pflichten der Bürger betrifft (wie beispielsweise im Rahmen der Kontrolle der verpflichtend eingetragenen Arbeitssuchenden oder der Erteilung von Berufskarten) als auch erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben kann (verschiedene Prämien im Beschäftigungsbereich) ; dass diese Entscheidungen ohne angepasste rechtliche Grundlagen ein juristisches Vakuum entstehen lassen würden, das unvorhersehbare Folgen für die Bürger, die öffentlichen Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Allgemeininteresse überhaupt haben könnte ; dass diese Gefahr insbesondere bei für die betroffenen Personen nachteilhaften Verwaltungsentscheidungen sehr groß ist ;

– dass insbesondere die Anwendung der normativen Regeln der Föderalbehörde in Bezug auf die passive und aktive Verfügbarkeit der Arbeitssuchenden die durch Artikel 23 der Verfassung besonders geschützten individuellen Rechte des Bürgers auf ein menschenwürdiges Leben direkt betreffen ; dass es vor dem Hintergrund der Wahrung dieses Grundrechtes und des Kontinuitätsprinzips des öffentlichen Dienstes umso wichtiger ist, dass die zuständige Verwaltungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum 1. Januar 2016 in einem rechtssicheren Rahmen agieren kann ;

– dass es somit unabdingbar ist, zwischen dem Inkrafttreten der Übertragung der Zuständigkeit "Beschäftigung" und der Verabschiedung der angepassten

Rechtsgrundlagen so wenig Zeit wie möglich verstreichen zu lassen, um die Dauer der Rechtsunsicherheit zu minimieren ;

– dass die Verabschiedung des vorliegenden Dekretentwurfs, sobald die Übertragung der Zuständigkeit endgültig und rechtskräftig ist, keinen Aufschub mehr duldet und das Verfahren in absoluter Dringlichkeit so schnell wie möglich zu erfolgen hat“.

ZULÄSSIGKEIT DES BEGUTACHTUNGSANTRAGS

Aus der zur Unterstützung des Begutachtungsantrags geltend gemachten Dringlichkeitsbegründung geht hervor, dass der der Gesetzgebungsabteilung vorgelegte Dekretvorentwurf darauf abzielt, verschiedene Regelungen, die hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften mit den den Regionen durch Artikel 6 § 1 IX des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ zugewiesenen Zuständigkeiten und insbesondere mit den neuen im Bereich der Beschäftigungspolitik durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ den Regionen zugewiesenen Angelegenheiten zu verbinden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu ändern.

In der Dringlichkeitsbegründung steht, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2016 zuständig sein wird, um die Gesamtheit der im Vorentwurf enthaltenen Angelegenheiten zu regeln, und zwar kraft gleichlautender Dekrete der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die die Ausübung der meisten in Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 bis 7 und 9 bis 13 des o.a. Sondergesetzes erwähnten Zuständigkeiten in Sachen Beschäftigungspolitik von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen sollen.

Diese „Dekrete“ zur Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten in Sachen Beschäftigungspolitik von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft bestehen nur als Vorentwürfe und sind infolgedessen den betreffenden Parlamenten noch zu unterbreiten, da die Gesetzgebungsabteilung heute über diese zwei Dekretvorentwürfe ihr Gutachten abgibt¹.

Da die Dekrete, die die Deutschsprachige Gemeinschaft ermächtigen sollten, die im Vorentwurf erwähnten Zuständigkeiten auszuüben, nur als Vorentwürfe bestehen, ist es verfrüht, von jetzt an so zu handeln, als ob diese Dekrete schon verabschiedet worden wären und dem Staatsrat einen Dekretvorentwurf zur Durchführung der Zuständigkeiten, deren Ausübung noch zu übertragen ist, vorzulegen.

¹ Siehe die heute abgegebenen Gutachten 58.289/4 und 58.292/4 über die Dekretvorentwürfe der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die unter anderem darauf abzielen, der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Ausübung der in Artikel 6 § 1 IX Nrn. 1 bis 7 und 9 bis 13 des Sondergesetzes erwähnten Zuständigkeiten zu übertragen.

Weder die Erwägung in der Dringlichkeitsbegründung, dass die Dekrete zur Übertragung der Ausübung der betreffenden Zuständigkeiten sehr wahrscheinlich vor dem 1. Januar 2016 von den betreffenden Parlamenten aufgrund eines Einverständnisses diesbezüglich zwischen den Regierungen beider Teilgebiete verabschiedet werden sollten, noch die Erwägung, dass die Regierung den vorliegenden Dekretvorentwurf zurückziehen würde, falls die Ausübung der betreffenden Zuständigkeiten jedoch nicht vor dem 1. Januar 2016 übertragen worden wäre, können die Beurteilung der Vorzeitigkeit des Vorentwurfs ändern.

Der vorliegende Dekretvorentwurf ist nämlich in der heutigen Lage verfrüht, weil die Gesetzgebungsabteilung ihn nur als im Einklang mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften betrachten könnte, wenn sie davon ausgehen würde, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft tatsächlich ab dem 1. Januar 2016 zuständig sein wird, um die entworfenen Regeln zu verabschieden.

Bei der Untersuchung der Konformität der ihr zur Begutachtung vorgelegten Regelung mit den höheren Regeln bezieht sich aber die Gesetzgebungsabteilung auf die Zeit deren Befassung geltenden Regeln und nicht auf Vorschriften, die noch nicht bestehen und deren Verabschiedung aber in mehr oder weniger naher Zukunft sehr wahrscheinlich erwartet wird.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass der Begutachtungsantrag verfrüht ist.

DER KANZLER

Der PRÄSIDENT

Colette GIGOT

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER DIENSTTUENDE HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN